

## **Blickpunkt[Recht] 2014 36 SA AllergenSpuren**

### **1. Bewertung von Allergenspuren bei Produkten ohne besondere Auslobung LMIV wirft neues Licht auf PHG und die Bewertung nach LMSVG<sup>1</sup>**

*Die Angabe von „allergenhältigen Zutaten“ iS des Kennzeichnungsrechts ist für verpackte Produkte seit 2003 rechtlich in der Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG verankert und wurde mit der EU-LebensmittelinformationsVO (LMIV) 1169/2011/EG auf unverpackte Produkte erweitert.*

*Der Hinweis auf unbeabsichtigte Spuren von „Allergenen“ ist als freiwillige Information festgeschrieben. Die Anwesenheit von derartigen „Allergenspuren“ bei unter üblicher Sorgfalt hergestellten Produkten, die keinen entsprechenden Hinweis tragen und auch nicht für eine besonders empfindliche Verbrauchergruppe aufgemacht sind, führt daher weder im Sinne des Lebensmittelrechts zu einem Verstoß noch im Sinne des Produkthaftungsrechts zu einem Fehler. Maßnahmen nach Artikel 19 EG-BasisVO 178/2002 (Rücknahme, Rückruf) sind daher nicht angezeigt.*

Mit der Richtlinie 2003/89/EG als Novelle zur Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG hat die sogenannte „Allergenkennzeichnung“ Einzug in das europäische Kennzeichnungsrecht gehalten. Wie in den Erwägungsgründen ausgeführt, sollten die vom eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschuss „Lebensmittel“ als am häufigsten genannten Auslöser für Lebensmittelallergien auch dann als Zutaten angeführt werden, wenn dies aufgrund der Kennzeichnungsbestimmungen nicht erforderlich wäre.

Daher wurden in einem eigenen Anhang IIIa die sogenannten „Allergene“ angeführt und weiters festgelegt, dass alle Zutaten, die mit diesen im Zusammenhang stehen, bei verpackten Erzeugnissen im Zutatenverzeichnis (oder mittels „Enthält:“) angeführt werden müssen, unbeschadet etwaiger Ausnahmebestimmungen für nicht kennzeichnungspflichtige Zutaten.

Dieses Regelungsprinzip wurde auch in der neuen EU-LebensmittelinformationsVO 1169/2011 fortgeschrieben, ergänzt um die Angabepflicht auch bei unverpackten Lebensmitteln. Auch wurde in Artikel 36 LMIV klargestellt, dass es sich bei den sogenannten „Spurenhinweisen“ um freiwillige Informationen handelt:

#### *KAPITEL V - FREIWILLIGE INFORMATIONEN ÜBER LEBENSMITTEL*

##### *Artikel 36*

*(3) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Anwendung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Anforderungen für die folgenden freiwillig bereitgestellten Informationen über Lebensmittel:*

*a) Informationen über das mögliche und unbeabsichtigte Vorhanden-sein von Stoffen oder Erzeugnissen im Lebensmittel, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen;*

<sup>1</sup> Zusammenfassung eines Vortrages von Mag. Andreas Schmölzer anlässlich der Tagung „Lebensmittel.Recht.Linz 2013“

Die Freiwilligkeit war auch schon unter der Etikettierungsrichtlinie der Fall, infolge Unsicherheit bei der Auslegung wurde dies jedoch bei der Formulierung der LMIV klargestellt. Die Ermächtigung der Kommission zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten findet seine Begründung in der wachsenden Unzufriedenheit von Betroffenen mit ausufernden Spurenhinweisen, deren es an sachlicher Begründung fehlt und durch die somit das Angebot spürbar eingeschränkt wird. Grundlage dafür können nur verbindliche Schwellenwerte sein, deren Erscheinen aktuell nicht absehbar ist.

Die rechtliche Klassifizierung von „Allergen-Spurenhinweisen“ als freiwillige Angaben hat auch zwingende Konsequenzen für die Bewertung von nachgewiesenen Allergenspuren in Lebensmitteln. Im Gegensatz zu Produkten, bei denen auf eine „Freiheit“ von diesen Allergenen hingewiesen wird, bleibt ein derartiger Befund daher bei Produkten ohne gesonderte Auslobung regelmäßig ohne Konsequenz, sofern diese nach guter Herstellungspraxis sorgfältig gefertigt wurden. Insbesondere kann keine potentielle Gesundheitsschädlichkeit vermutet werden, da die konkreten rechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Auch die Bewertung gegenüber dem Produkthaftungsgesetz (PHG) ist von der werblichen Positionierung abhängig. Während ein Spurennachweis eines Allergens bei einem „frei von“-Produkt jedenfalls als „fehlerhaft“ zu bewerten ist, ist dies bei einem Produkt ohne gesonderte Auslobung – und ohne Spurenhinweis – nicht der Fall.

Das Produkthaftungsgesetz definiert ein Produkt als fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist, besonders angesichts:

*der Darbietung des Produkts,  
des Gebrauchs des Produkts, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, ....*

Vergleichend dazu ist in der EG-BasisVO Artikel 14 - Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit – im Abs 4 definiert:

*Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Lebensmittel gesundheitsschädlich ist, sind zu berücksichtigen ....*

*c) die besondere gesundheitliche Empfindlichkeit einer bestimmten Verbrauchergruppe, falls das Lebensmittel für diese Gruppe von Verbrauchern bestimmt ist.*

In Übereinstimmung ergibt sich daraus, dass eine Aufmachung „Frei von“ bei Anwesenheit von Allergenen automatisch die Frage der Gesundheitsschädlichkeit aufwirft.

Im Gegensatz dazu hat der Gesetzgeber durch die Einstufung der Information über Allergenspuren als freiwillige Angaben klargestellt, dass diese Spuren nicht für den Maßstab des Durchschnittsverbrauchers relevant sind.

Dies deckt sich wiederum mit den Bestimmungen des Österreichischen Lebensmittelbuches, welches im Codexkapitel A 3 zu den Allgemeinen Beurteilungsgrundsätzen im Punkt 3.10 ausführt:

*Eine nur im Falle einer ungewöhnlichen Empfindlichkeit eines Verbrauchers auf den Genuss eines Lebensmittels ... bestehende Eignung, die Gesundheit zu schädigen, vermag die Beurteilung als „gesundheitsschädlich“ nicht zu rechtfertigen. Was als ungewöhnliche Empfindlichkeit des Verbrauchers anzusehen ist, bestimmt sich nach dem Stand der Wissenschaft.*

Ein Allergiker, insbesondere ein „high responder“, ist regelmäßig ungewöhnlich empfindlich, und daher nicht Maßstab für die allgemeine Beurteilung.

Somit ergibt sich für die Bewertung gegenüber dem PHG, dass ein *den einschlägigen rechtlichen Detailbestimmungen entsprechendes Produkt* wohl genau deshalb nicht fehlerhaft sein kann. Daher kann ein derartiger Sachverhalt infolge einer nicht vorhandenen Spurenkennzeichnung keine Grundlage für einen Haftungsanspruch sein.